Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **8 (1910-1911)**

Heft 10

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Einwohnerarmensekretariat funktioniert, sei es daß der am Orte vorhandene Hülfsverein oder Armenverein, sei es daß eine Gemeindebehörde, z. B. die Armenpflege, die Gesundheitskommission oder der Gemeinderat damit betraut und dann nötigenfalls auch staatlich subventioniert und zu öffentlicher Bericht- und Rechnungserstattung verpflichtet wird.

2. Eine amtliche oder behördlicherseits anerkannte und subventionierte „Einwohnerarmenpflege" hat das Recht und die Pflicht der Vermittlung zwischen ortsanwesenden Unterstützten und der Heimatgemeinde, speziell auch zur Auskunftserteilung oder -Beschaffung im einzelnen Fall; die Heimatgemeinde soll diese Vermittlung auch ihrerseits anerkennen.
3. Die schlechthinige Verweigerung heimatlicher Unterstützung bei vorhandener Unterstützungsbedürftigkeit ist dorthin unzulässig, wo zur richtigen Kooperation eine anerkannte „Einwohnerarmenpflege" amtet. Der Heimatgemeinde bleibt das Recht der persönlichen Untersuchung der Verhältnisse vorbehalten. Ihre Abgeordneten sollen jedoch dabei die „Einwohnerarmenpflege" nicht ignorieren.
4. Die „Einwohnerarmenpflege" übernimmt die Pflicht, einen angemessenen Beitrag an die Unterstützung aus ihren Mitteln zu leisten, darf jedoch daran die Mitwirkung der Heimatgemeinde, nicht aber eine bestimmte Niederlassungsdauer knüpfen.
5. Der Heimruf ist auf Fälle zu beschränken, in denen die Heimatgemeinde offenbar über die rationellere Hülfsgelegenheit verfügt im Vergleich zu den Hülfsmitteln des Wohnortes. Armenpolizeiliche Maßnahmen bleiben vorbehalten. Wo die Unterstützung am Wohnort nicht höher zu stehen kommt, als die heimatliche Versorgung, ist der Heimruf unstatthaft.

Die Konferenz beschloß im weitern, es sollen diese Grundsätze sämtlichen Armendepartementen zur Kenntnis gebracht werden und diese möchten sich schriftlich an die ständige Kommission dahin äußern, was sie im Sinne der Grundsätze bereits angeordnet haben und was sie weiterhin in Sachen vorzukehren gedenken. Diesem Auftrag kam die ständige Kommission nach und versandte Ende Juli ein Zirkular an sämtliche Armendepartemente, in dem ihnen von den Beschlüssen der Armendirektorenkonferenz Kenntnis gegeben wurde. Da daraufhin bis Ende Oktober nur 10 Armendepartemente antworteten, wurde unterm 28. Oktober ein zweites Zirkular erlassen, worauf abermals 8 Antworten einliefen. Den Inhalt dieser Antworten beehren wir uns nun, Ihnen in Kürze darzulegen.

I. Geantwortet haben folgende Kantone: Aargau, Appenzell A.-Rh., Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Genf, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden nid dem Wald, Unterwalden ob dem Wald, Waadt, Zürich, Zug (20). Es fehlen: Appenzell J.-Rh., Freiburg, St. Gallen, Uri, Wallis (5).

Aargau.

1. Ein Bedürfnis zur Schaffung von Einwohnerarmenpflegen liegt nicht vor, weil keine eigentlichen größeren Industriezentren vorhanden sind. Der Gemeinderat besorgt in erster Linie das Einwohnerarmensekretariat. In dem im Entwurfe vorliegenden Armengesetze besorgt er auch das Unterstützungswesen der ansässigen Nichtortsbürger, während dies jetzt von der Direktion des Innern aus geschieht.

2. Diesem Postulat wird jetzt schon von den Gemeinderäten oder von den ortsbürgerlichen Armenpflegen, wo solche bestehen, nachgelebt, eventuell wurden die Gemeinderäte von der Direktion des Innern jeweils dazu verpflichtet.

3. Dieses Postulat soll im neuen Armengesetz in der Weise verwirklicht werden, daß dem Staate die Armenunterstützung der außerhalb des Kantons wohnenden Bürger übertragen wird.

4. Die Beitragsleistung des Kantons an die Unterstützung der außerhalb des Kantons wohnenden Bürger hat im gleichen Verhältnis zu erfolgen (zu 2/3), vorausgesetzt, daß die betr. Kantone Gegenrecht halten. Es sollen Konkordate mit anderen Kantonen angestrebt werden.

5. Vollständig einverstanden. Die Direktion des Innern hat bei ihren Verfügungen immer auf diesen Gesichtspunkt abgestellt.

Appenzell A.-Rh.

1. In allen 20 Gemeinden des Kantons bestehen freiwillige Armenvereine, die die Wohltat der Armenfürsorge allen ansässigen Armen zustatten kommen lassen. Die Mittel werden auf freiwilligem Wege beschafft, daher keine öffentlichen Berichte und öffentliche Rechnungsstellung.

2. Die Grundsätze könnten allenfalls in einem Armengesetz, dem die neue Kantonsverfassung ruft, Aufnahme finden.

3. Auch diesem Grundsatze könnte zugestimmt werden.

4. Eine solche Pflicht kann selbstverständlich vom Staate gegenüber den freiwilligen Armenvereinen nicht aufgestellt werden. Das ist aber auch kein Bedürfnis. Das Wirken der freiwilligen Armenvereine ist ein sehr humanes, die gesetzliche Armenpflege vortrefflich ergänzendes.

5. Eine gesetzliche Grundlage fehlt. Beschwerden sind nicht eingegangen. Die Praxis ist eine humane.

Basel-Landschaft.

1. Der Kanton hat keine größeren Industriezentren mit mindestens 10,000 Einwohnern. In den beiden größten Gemeinden: Binningen und Birsfelden, mit je etwas über 5000 Einwohnern, sind Einwohnerarmenpflegen vorhanden. Binningen hat zur Vermittlung des Verkehrs zwischen ortsanwesenden nichtbürgerlichen Unterstützungsbedürftigen und deren Heimatgemeinden und zur Auskunfterteilung an letztere oder an auswärtige Armensekretariate einen aus der Einwohnergemeindekasse entschädigten Armenreferenten (z. Zt. der protestantische Pfarrer). In Birsfelden ist die laut Armengesetz bestehende Armenpflege tatsächlich nur Einwohnerarmenpflege, da diese Gemeinde auch nur Einwohnergemeinde ist.

2. Die auswärts bestehenden Eiwohnerarmenpflegen werden sowohl von den Gemeinden als von der Regierung als zuständige Amtsstellen anerkannt.

3. und 4. . . . .

5. Die Regierung als Rekursinstanz hat sich bei Erledigung von Beschwerden auswärtiger Einwohnerarmenpflegen (hauptsächlich Basel und Zürich) gegen Armenbehörden im Kanton von jeher von den Grundsätzen leiten lassen, die in dem Memorial vom 30. Oktober 1908 aufgestellt sind, insbesondere auch was den sogenannten Heimruf anbetrifft

Basel-Stadt.

1. Die Einwohnerarmenpflege in der Stadt Basel und den zwei Landgemeinden des Kantons, Riehen und Bettingen, besorgt das ständige Sekretariat der Allgemeinen Armenpflege. Für die außerhalb des Kantons wohnhaften Kantonsbürger sorgen das Bürgerl. Armenamt und die Waisenanstalt mit ständigem Verwaltungspersonal, sowie die Bürgerräte von Riehen und Bettingen. Den Verkehr mit den obern auswärtigen Armenbehörden, soweit er nicht dem Regierungsrat zusteht, besorgen je nach dem Einzelfall das Departement des Innern, das die Aufsicht über das Armenwesen im allgemeinen ausübt, und das Polizeidepartement, dem die Armenpolizei obliegt.

2. Ist erfüllt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und der Praxis.

3. Ist erfüllt.

4. Gemäß § 16 des Armengesetzes können sich die Niedergelassenen erst nach einem Aufenthalt von 2 Jahren an die Allgemeine Armenpflege wenden. Eine erhebliche Abkürzung dieser Wartefrist oder deren vollständige Aufhebung wird aus Anlaß einer zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Gesetzesrevision ernstlich erwogen. (Ist 1911 erfolgt.)

5. Ist erfüllt.

Bern.

Hat zu den einzelnen Postulaten keine Stellung genommen; siehe übrigens II 1 (Kreisschreiben).

Genf.

1. Das Departement der Justiz und Polizei macht den Vermittler zwischen den nieder-

gelassenen Armen und ihren Heimatgemeinden und wendet sich mit seinen Unterstützungsgesuchen an die heimatliche Regierung, nicht an die Gemeinden. Die freiwillige Unterstützungstätigkeit (Bureau Central de Bienfaisance) kooperiert mit der staatlichen Fürsorge.

2. und 3. . . .

4. Die Ausgaben für die Einwohnerarmenkrankenpflege (ca. 300,000 Fr. per Jahr) sind so groß, daß keine weitere Unterstützung mehr gegeben werden kann.

5. . . .

Glarus.

1. Bei den kleinen Verhältnissen des Kantons hat das Fehlen von Einwohnerarmensekretariaten bisher keine bedeutenden Uebelstände gezeitigt. Die Gemeindearmenpflegen wenden sich für unbemittelte erkrankte und unterstützungsbedürftig gewordene Angehörige anderer Gemeinden an die heimatlichen Armenbehörden im Sinne von §§ 56 u. 57 des Armengesetzes.

2., 3. und 4. . . .

5. Die Heimschaffung von Unterstützungsbedürftigen wurde bisher nur in denjenigen Fällen in Aussicht genommen oder durchgeführt, in denen die heimatlichen Armenbehörden trotz aller Begründetheit der Gesuche eine hinreichende Unterstützung nicht leisteten.

Graubünden.

1. Der Gemeindearmenkommission von mindestens 3 Mitgliedern ist auch die Vermittlung zwischen verarmten Niedergelassenen und deren Heimatgemeinden zugewiesen. In den größeren Industriezentren bestehen Hilfsvereine, so in Chur, Davos, Thusis und in einigen größeren Gemeinden des Engadins.

2. Wie weit die Hülfsvereine von den Gemeinden zur Vermittlung des Verkehrs zwischen ortsanwesenden Unterstützungsbedürftigen und ihren auwärtigen Heimatsgemeinden ermächtigt sind, ist nicht bekannt. Zur Erwirkung dieser Ermächtigung sind Unterhandlungen im Gange seitens des Departements.

3., 4 und 5. Die Regierung als Aufsichts- und Rekursbehörde hat diese Grundsätze von jeher anerkannt und durchgeführt. Am schwersten ist dies mit bezug auf die Verpflichtung der Einwohnerarmenpflege, einen angemessenen Beitrag an die Unterstützung aus ihren eigenen Mitteln zu leisten. Freilich liegt in den meisten der vielen kleinen Land- und Berggemeinden hiezu auch selten ein Bedürfnis vor. In den größeren Gemeinden treten die freiwilligen Armenvereine von sich aus oder in Verbindung mit der Ortsarmenbehörde ein.

Luzern.

1. bis 5. Die Grundsätze wurden seitens des Departements im Laufe der Monate November und Dezember 1909 in Versammlungen der Gemeindevertreter in allen 5 Aemtern erläutert; dabei wurden die erwähnten Mißstände formeller Art gerügt und die Beachtung der Grundsätze dringend anempfohlen. Für später ist nochmals ein Kreisschreiben in Aussicht genommen.

Die Armenpflege ist Sache der Gemeinderäte. Der Regierungsrat hat als Rekurs- und Beschwerdeinstanz das Recht, materiell korrigierend einzugreifen.

Dagegen ist das Departement nicht kompetent, Einwohnerarmenpflegen einzuführen. Solche Einrichtungen bestehen indessen in der Stadt Luzern und sonst noch in einigen größeren Gemeinden.

Im übrigen ist eine Revision des Armengesetzes im Sinne der Einführung des Territorialprinzips geplant.

Schließlich wird ein Bundesgesetz über diese Materie postuliert.

Neuenburg.

1. Die Armenpflege in den Gemeinden besorgen die Gemeinderäte. In Gemeinden, in denen die Notwendigkeit es erheischt, gibt es Commissions générales d'assistance, die eine Sektion für die Niedergelassenen haben. Die Collèges d'anciens, die in jeder Gemeinde vorhanden sind, unterstützen ohne Unterschied alle Armen.

2. Die unter 1. genannten Organe vermitteln den Verkehr mit den heimatlichen Armenpflegen.

3. Nach Art. 2 des Armengesetzes sind die Armenpflegen nicht verpflichtet, nach auswärts Unterstützung zu verabfolgen, sondern gehalten, die Armen heimkommen zu lassen. In der Praxis wird aber doch in allen Fällen auch nach auswärts unterstützt. Die Gemeindearmenbehörden werden sich auch in Zukunft an die anerkannten offiziellen auswärtigen Organe wenden und im Einverständnis mit ihnen handeln.

4. Im Prinzip einverstanden. Zur Regelung dieser Unterstützung sollte aber ein interkantonales Konkordat abgeschlossen werden.

5. Einverstanden.

Schaffhausen.

1. In jeder Gemeinde des Kantons übernimmt ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied des Gemeinderates die Funktion eines Einwohnerarmenpflegers. Die gesamten Auslagen, die der Gemeinde aus der Einwohnerarmenpflege erwachsen, werden vom Staate rückvergütet.

2., 3., 4. und 5. In dem im Wurfe liegenden Gesetz betr. die Verstaatlichung des Armenwesens werden alle Postulate der Armendirektorenkonferenz berücksichtigt. Weitere Maßnahmen unterbleiben daher. Sollte das Gesetz verworfen werden, so wird im Sinne der Grundsätze energisch vorgegangen.

Schwyz.

1. Die Gründung von Einwohnerarmensekretariaten kommt im Kanton nicht in Frage.

2. Die Gemeindeorgane sollen angehalten werden, direkt mit Einwohnerarmenpflegen zu verkehren und ihnen die nötigen Aufschlüsse zu geben, soweit die behördliche Anerkennung dieser Einwohnerarmenpflegen bekannt ist.

3. Eine unbedingte Bejahung dieses Grundsatzes ist mit Rücksicht auf die geltende Gesetzgebung nicht möglich. Die Gemeinden haben in erster Linie über die Art der Unterstützung und Versorgung der Unterstützten zu entscheiden. Der Regierungsrat ist nur Rekursinstanz, ohne daß aber die Gesetzgebung weitere Anhaltspunkte für eine Armenpflege nach modernen Grundsätzen geben würde. Er hat schon oft Unterstützung nach auswärts statt Heimnahme verfügt, und wird es auch in Zukunft tun. Einverstanden, daß die heimatliche Armenpflege mit der auswärtigen Einwohnerarmenpflege in Verbindung trete.

4. Einverstanden.

5. Ist in Rekursentscheiden schon zur Geltung gebracht worden. Eine allgemein bindende Erklärung kann aber nicht abgegeben werden. (siehe 3.)

Solothurn.

1. Der regierungsrätliche Entwurf eines Armenfürsorgegesetzes sieht in Art. 31—35 Einwohnerarmenorgane vor.

2. In der Beratung des Armengesetzentwurfes soll den Einwohnerarmenpflegen auch die Pflicht überbunden werden, den Verkehr zwischen unterstützungsbedürftigen Einwohnern, die nicht Kantonsbürger sind, und ihren Heimatbehörden zu vermitteln, auf Verlangen Auskunft zu erteilen und betr. Kontrolle, Aufsicht u. s. w. Hülfe zu leisten.

3. Vergleiche das Zirkular unter II, 2.

4. Eine Verpflichtung der Einwohnerarmenpflege, aus ihren Mitteln an auswärtige Einwohner regelmäßig Unterstützung zu leisten, kann nicht ins Gesetz aufgenommen werden, es würde dadurch aufs ernstlichste gefährdet. — Die in den größeren Gemeinden bestehenden freiwilligen Armenvereine führen die Grundsätze schon längst durch.

5. Es wird auf § 24 des neuen Armengesetzes verwiesen, der dem Grundsatze genau entspricht.

Tessin.

1. Die Unterstützung der Kantonsfremden ist Sache des Staates. (Art. 13 des A.-G. von 1903 und Titel IV des Reglements.)

2. . . .

3., 4. und 5. Die Unterstützung der außerhalb dem Kanton niedergelassenen Tessiner fällt den Heimatgemeinden zu. Das Departement des Innern versucht stets zu verhindern, daß sich diese auf Kosten des auswärtigen Wohnortes ihrer Unterstützungspflicht entziehen, und ist kompetent, über diese Frage zu befinden.

Thurgau.

Das Departement hat durch Zirkular den Kirchenvorsteherschaften die Grundsätze zur Kenntnis gebracht und zur Befolgung empfohlen (siehe II, 3).

Unterwalden nid dem Wald.

1. Arme Nichtkantonsbürger genießen die Wohltaten der christlichen Caritas und in schweren Fällen die Unterstützung der Einwohnergemeinde resp. des Staates. Bisher waren das nur vereinzelte Fälle.

2., 3., 4. und 5. . . .

Unterwalden ob dem Wald.

1. Den Gemeindearmenbehörden liegt die Obsorge der heimatlichen und der fremden Armen ob. Uebelstände sind niemals beobachtet worden, es ist daher in Sachen auch nichts verfügt worden.

2., 3., 4. und 5. . . .

Waadt.

1. Kein Bedürfnis für besondere Einwohnerarmenpflegen. Die Gemeindebehörden, Pfarrämter, Präfekten besorgen das Nötige.

2. Das Armendepartement befaßt sich als Oberinstanz mit der Einwohnerarmenpflege von Fall zu Fall. Die Sache marschiert so befriedigend. Nur ein bezügliches Bundesgesetz könnte die Anerkennung der Einwohnerarmenpflegen seitens der Heimatgemeinden durchsetzen.

3. Einverstanden, aber die Einwohnerarmenpflegen sollen nicht ermächtigt sein, die Unterstützung, die die Heimat zu geben hat, einseitig festzusetzen.

4. Die Unterstützung ist Sache der Heimatarmenpflegen ohne Mitwirkung des Wohnortes, dem es indessen nicht verboten sein soll, sich wohltätig zu zeigen.

5. Wird sich in der Praxis als undurchführbar erweisen. Der Heimruf kann der Heimatgemeinde kaum verboten werden.

Zug.

1. Die Unterstützung niedergelassener Kantonsfremder ist reine Privatsache. Eine Kontrolle ist nicht vorhanden.

2. . . .

3., 4. und 5. Von Gesetzes wegen ist festgelegt, daß die Behörden der Heimatgemeinden nicht gezwungen werden können, nach auswärts Unterstützungen zu verabfolgen. Auch die Regierung ist hier den Bürgerräten gegenüber machtlos.

Zürich.

1. Die Einwohnerarmenkrankenpflege vollzieht sich nach der Verordnung betr. die staatliche Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde vom 23. Juni 1904 und dem Kreisschreiben an die Aerzte des Kantons betr. die Armenarztbewilligungen an kantonsfremde Patienten vom 28. Dez. 1908. Soweit die Fürsorge für die Kantonsfremden nicht nach Gesetz und Staatsverträgen dem Staate obliegt, ist sie der Freiwilligkeit überlassen. Den Verkehr mit den auswärtigen Heimatgemeinden hülfsbedürftiger Einwohner besorgen am häufigsten die Pfarrämter, aber auch die Gemeinderäte, die Armenpflegen und die Statthalterämter befassen sich oft damit. Die wirksamsten Dienste leisten die freiwilligen Hülfsvereine, daher das Kreisschreiben, vergl. II, 4.

2. Die Gemeindearmenpflegen zu zwingen, ihren Verkehr mit den Unterstützten über die örtliche Einwohnerarmenpflege zu leiten, liegt nicht in der Kompetenz der Direktion des Armenwesens. Es fehlt dazu jede gesetzliche Handhabe. Ihre Tätigkeit muß sich darauf beschränken, den Gemeinden die Benutzung der örtlichen Armenpflegen zu empfehlen und dahin zu wirken, daß der gegenseitige Verkehr in möglichst geordnete Bahnen geleitet wird. Es sind nach dieser Richtung, den Verkehr mit der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich betreffend schon mehrfach Unterhandlungen gepflogen worden. Diese haben, zu der

Aufstellung zweier Gesuchsformulare geführt (im Verkehr mit den zürcher. Gemeindearmenpflegen). Diese Formulare haben sich bewährt, so daß daran gedacht werden kann, sie allgemein in Aufnahme zu bringen.

3. Die Frage, ob die Verweigerung einer Unterstützung am Platz sei, wird am besten von Fall zu Fall, nicht allgemein entschieden.

4. Da die hier in Frage kommenden Einwohnerarmenpflegen freiwillige Hülfsinstitute sind, so kann ihnen nicht vorgeschrieben werden, daß und in welchem Maße sie sich an der Unterstützung der Kantonsfremden finanziell zu beteiligen haben.

5. Die Frage, ob der Heimruf am Platze sei, wird am besten von Fall zu Fall, nicht aber allgemein entschieden.

II. Wir stellen in unserm Berichte voran die Kantone, deren Armendepartemente an die untern Armenbehörden im Sinne der Grundsätze Kreisschreiben ergehen ließen. Es sind dies Bern, Solothurn, Thurgau und Zürich. Neuchâtel schreibt: es könnte sich bereit erklären, ein Zirkular an die Gemeinderäte und Armenkommissionen zu richten mit dem Ersuchen, die von außerkantonalen Einwohnerarmenpflegen einlangenden Unterstützungsgesuche für Neuenburger wohlwollend zu prüfen, mit der Antwort nicht zu zögern und mit ihnen über die zweckmäßigste Art der Unterstützung sich ins Einvernehmen zu setzen.

1. Bern ließ unterm 22. Mai 1909 sämtlichen Regierungsstatthalterämtern des Kantons zu Handen der Gemeindebehörden ein Kreisschreiben zukommen, worin die 5 Grundsätze in extenso angeführt waren. Als Erläuterung dazu war zu Handen der Armenbehörden der Gemeinden folgendes beigefügt:

1. Was die Leistung der ersten Hülfe an ortsansäßige Nichtkantonsbürger, die in Not geraten, anbetrifft, so machen wir aufmerksam auf das den Gemeinden gemäß Art. 50, letztes Alinea, des Armen- und Niederlassungsgesetzes zustehende Recht.
2. Wenn eine Gemeinde Unterstützungen zu verabfolgen hat an Angehörige, die aus diesem oder jenem Grunde nicht der bernischen staatlichen Armenpflege auffallen und die doch außerhalb des Kantons und zwar in einer Ortschaft wohnen, in welcher eine „Einwohnerarmenflege" existiert, so empfiehlt es sich, daß die Hülfeleistung erfolge in Verbindung mit und durch Vermittlung dieser „Einwohnerarmenpflege", welche die Verhältnisse der jeweilen in Frage stehenden Familie besser kennt und zu beurteilen in der Lage ist als die Heimatbehörde und daher über das Maß der zu leistenden Unterstützung, über zu treffende Maßnahmen ꝛc. am besten Auskunft weiß. (Handelt es sich um Fälle, in denen der Staat Bern unterstützungspflichtig ist, so sind natürlich die Unterstützungsgesuche an unsere Direktion zu übermitteln.)

Den Beschluß machte ein Verzeichnis der zur Zeit in der Schweiz existierenden „Einwohnerarmenpflegen" und der in ähnlicher Weise wie diese funktionierenden Hülfsorganisationen:

Einwohnerarmenpflegen Zürich-Stadt, Örlikon, Töß; Allgemeine Armenpflege Basel; Hülfsvereine Winterthur, Uster, Wald, Wädenswil ꝛc.; Armenverein der Stadt Luzern; Armenverein der Stadt Glarus; Armenverein der Stadt Zug; Hülfsverein Olten; Einwohnerarmensekretariat Schaffhausen (amtlich); Armenverein Herisau; Armensekretariat der Stadt St. Gallen (amtlich); Armenverein Rorschach; Armenvereine Chur, St. Moritz ꝛc.; Hülfsgesellschaft Aarau; Armenvereine Frauenfeld, Weinfelden ꝛc.; Bureau central de bienfaisance Lausanne; Armensekretariat Neuenburg (amtlich); Bureau central de bienfaisence Genf ꝛc.

2. Solothurn wandte sich mit folgendem Schreiben an die Ammannämter der Bürgergemeinden und an die Gemeindearmenbehörden des Kantons Solothurn:

Wiederholte Reklamationen seitens auswärtiger Hülfesuchender und Armenbehörden veranlassen uns zu folgenden Bemerkungen und Anregungen:

1. Nicht selten wird über solothurnische Gemeindebehörden Klage geführt, weil private oder amtliche Hülfsgesuche überhaupt nicht oder verspätet beantwortet werden oder weil ablehnende Bescheide jeder Begründung entbehren.

Die Verweigerung einer Antwort, sogar auf erfolgte Mahnung hin, ist ohnehin inkorrekt und sollte in einem geordneten behördlichen Verkehr nicht vorkommen. Es ist aber auch durchaus falsch, zu glauben, auf diese Weise der nachgesuchten Hülfeleistung entgehen zu können. Vielmehr wird dadurch nur das Eingreifen der kantonalen Oberbehörden veranlaßt, welchen gegenüber fortgesetzte Renitenz zum voraus nicht zum Ziele führen kann. Ist es aber einmal soweit gekommen, wird eine angemessene Erledigung des Falles gerade für die unterstützungspflichtige Gemeinde schwieriger und kostspieliger, als bei ordnungsgemäßer Behandlung und Beantwortung des Gesuches. Auch eine ungebührlich verspätete Antwort wird den Unterstützungsfall nicht aus der Welt schaffen, sondern höchstens eine zweckmäßige und coulante Regelung erschweren und unnötige Aufregung hervorrufen. Eine mangelhafte Begründung des von der Gemeindebehörde getroffenen Entscheides endlich gibt Anlaß zu zeitraubenden Weiterungen und Korrespondenzen, die bei richtiger Behandlung hätten vermieden werden können. Es sollte insbesonders auswärtigen Behörden und Armenpflegeorganen gegenüber darauf gehalten werden, daß solche Vorwürfe nicht mehr erhoben werden können.

Wir ersuchen Sie auch, beschlossene regelmäßige Unterstützungen zu den vereinbarten Terminen rechtzeitig auszubezahlen, damit nicht jede fällige Rate durch besondere Mahnung reklamiert werden muß; denn gerade die pünktliche Ausrichtung solcher Beiträge und Unterstützungen ist für deren Wirksamkeit von großer Bedeutung.

2. In ablehnenden Antworten unserer Gemeindebehörden treffen wir immer noch von Zeit zu Zeit die Erklärung, es werde nach auswärts, insbesondere außer den Kanton, grundsätzlich keine Unterstützung bewilligt, der Unterstützungsbedürftige möge in die Heimatgemeinde kommen; dabei spielt nicht selten die Hoffnung mit, durch den Heimruf werde der Gesuchsteller veranlaßt, sein Gesuch überhaupt fallen zu lassen. Der Regierungsrat hat nun aber schon wiederholt solche Beschlüsse grundsätzlicher Verweigerung der Hülfeleistung nach auswärts anulliert und verlangt, daß jeder Fall für sich geprüft werde, in der Meinung, daß der Heimruf nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Hülfesuchende in der Heimatgemeinde in bezug auf Beschäftigung und Auskommen gleich gut oder besser gestellt wird, als am Wohnort oder wenn die Unterstützung mißbraucht wird; nicht gerechtfertigt ist danach der Heimruf dann, wenn der Gesuchsteller am Wohnort teilweise Beschäftigung und Verdienst hat und öffentliche oder private Unterstützung erhält, für die er in der Heimatgemeinde keinen entsprechenden Ersatz fände, also insbesondere dann, wenn es sich bloß um Beiträge an das zum Teil vorhandene, aber nicht ausreichende Auskommen oder um bloß vorübergehende Unterstützung handelt. In solchen Fällen wäre der Heimruf nicht nur unbillig und hart, sondern in seinen Folgen für die Heimatgemeinde meist auch kostspieliger als eine angemessene auswärtige Unterstützung.

3. Endlich empfiehlt es sich, bei auswärtigen Unterstützungsgesuchen vor deren Behandlung und Entscheidung über die hülfsbedürftigen Personen und ihre Lebensverhältnisse Erhebungen zu machen, wenn möglich durch einen Delegierten an Ort und Stelle, und zwar unter Begrüßung der wohnörtlichen Armenbehörden. Genaue Kenntnis der Lage des zu Unterstützenden bietet die beste Garantie für richtige und rationelle Verwendung der Armengelder. Die daherigen Auslagen rechtfertigen sich durch die großen Vorteile solcher persönlicher Informationen durchaus.

Wenn die Gemeinden diese Bemerkungen und Anregungen beachten und befolgen, was wir ihnen angelegentlich empfehlen, werden sie dazu beitragen, unser Armenwesen in einem wichtigen Punkte zu verbessern und der Durchführung des kommenden Armengesetzes wirksam vorzuarbeiten. Es ist auch Pflicht aller Beteiligten, dafür zu sorgen, daß Übelstände, welche dem Ansehen unseres Kantons nichts weniger als förderlich sind, verschwinden.

3. Thurgau. Das Armendepartement brachte unterm 3. Mai 1909 den sämtlichen Kirchenvorsteherschaften des Kantons die von der II. Armendirektorenkonferenz aufgestellten Grundsätze zur Kenntnis und fügte hinzu:

Wir ersuchen Sie, bei Unterstützungsgesuchen, die bei Ihnen anhängig gemacht werden, im Sinn und Geist der Grundsätze zu verfahren. Es sind deshalb Unterstützungsgesuche, die für Bürger Ihrer Kirchgemeinde von auswärtigen amtlichen Armenpflegen oder Einwohnerarmensekretariaten oder anerkannten Armen- und Hülfsvereinen eingehen, in wohlwollender Weise beförderlich zu prüfen und zu erledigen, und es ist dabei die Vermittlung der gesuchstellenden wohnörtlichen Instanz (sei es, daß dieselbe weitere Auskunft zu geben, oder die beschlossenen Unterstützungen dem Armen zuzustellen und diesen zu überwachen hat, sei es, daß sie einen kleineren Teil der Unterstützung selbst übernimmt) in Anspruch zu nehmen. Androhungen der Versorgung im Armenhaus und Heimrufe sollten beschränkt und nur auf solche Fälle angewendet werden, wo diese Art der Hülfe als die geeignetste erscheint. Allfällige Abweisungen von Unterstützungsgesuchen sind ebenfalls prompt zu erledigen, jedoch gehörig zu begründen. Periodische Unterstützungsbeiträge sollen pünktlich auf den festgesetzten Termin versandt werden. — Anderseits machen wir Sie darauf aufmerksam, daß Sie sich gemäß bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch der verarmten und hülfsbedürftigen Niedergelassenen und Aufenthalter in Ihrer Kirchgemeinde anzunehmen haben. Die Verarmungsfälle sind sorgfältig zu prüfen und die Unterstützungsgesuche, wenigstens soweit es Angehörige der deutschsprechenden Schweizerkantone betrifft, direkt an die zuständige Heimatarmenbehörde zu richten. Dabei wird im Sinne der von den kantonalen Armendirektoren vereinbarten Grundsätze empfohlen, an die Unterstützung dieser Schweizerbürger anderer Kantone einen Beitrag (wenigstens 25 %) aus dem Kirchspielarmenfonds zu leisten. Es ist um so weniger Anstand zu nehmen, selbst solche Beiträge zu leisten, als zu erwarten ist, die andern Kantone werden Gegenrecht halten und sodann, weil die Armensteuer auch von den in den Gemeinden wohnenden Nichtbürgern bezogen wird und der Staat an die Armenlasten bedrängter Gemeinden Beiträge ausrichtet. — Sollte bei direktem Verkehr mit der heimatlichen Armenbehörde ein Unterstützungsfall nicht oder nicht in angemessener Weise erledigt werden, so ist die Vermittlung des Armendepartements in Anspruch zu nehmen. Wenn die Unterstützung von Angehörigen der französisch oder italienisch sprechenden Kantone oder des Auslandes in Frage kommt, sind die Gesuche stets durch seine Vermittlung zu stellen.

4. Zürich forderte am 5. April 1909 die Kirchenpflegen sämtlicher Gemeinden, die nach der Volkszählung von 1900 über 500 kantonsfremde Einwohner zählten und noch keine organisierte Einwohnerarmenpflege besitzen, durch ein Kreisschreiben auf, die freiwillige Armenfürsorge zu fördern und freiwillige Hülfsvereine ins Leben zu rufen. Der betreffende Passus lautet: Es ergeht an Ihre Behörde, die nach § 25 lit. i des Kirchengesetzes zur Förderung der freiwilligen Armenpflege berufen ist, die dringende Einladung zur Prüfung der Frage, ob nicht auch in Ihrer Gemeinde die Gründung eines allgemeinen Hülfsvereins angezeigt und möglich wäre. Wir würden es begrüßen, wenn aus Ihrer Mitte die Initiative zur Schaffung einer solchen Institution ergriffen würde. — Zu Ihrer Orientierung darüber, wie die Sache einzurichten wäre, lassen wir Ihnen beiliegend einige Exemplare des von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen ausgearbeiteten Normalstatuts zugehen und ersuchen Sie, uns bis spätestens Mittwoch den 30. Juni zu berichten, was Sie bis dahin bereits beschlossen und getan haben. Wir erklären uns gerne bereit, Ihnen nach Möglichkeit an die Hand zu gehen, wenn Sie dieser wichtigen Sache Ihre Aufmerksamkeit schenken wollen. — Sollten Sie für Ihre Gemeinde ein Vorgehen in dem gewünschten Sinne nicht für tunlich erachten, so ersuchen wir Sie, uns die Gründe Ihrer ablehnenden Haltung bekannt zu geben.

Die Mehrzahl der angefragten Gemeinden hielt die Gründung einer allgemein zentralen Hülfsinstanz, hauptsächlich im Hinblick auf die bestehenden Vereine und Fonds mit Spezialzwecken, für überflüssig. In einigen Gemeinden erklärte man sich bereit, der Sache näher zu treten und tat bereits die einleitenden Schritte. Hülfsvereine (Einwohnerarmenpflegen) bestehen zur Zeit in Altstetten, Örlikon, Richterswil, Seen, Uster, Wald, Wetzikon, Winterthur, Zürich. Ein Teil davon ist staatlich subventioniert.

III. Vorschläge. Glarus schreibt zu Postulat 4: Das Beste dürfte unseres Erachtens wohl sein, wenn die Armenpflegen des Wohnsitzes gerechte Unterstützungen in vorkommenden Fällen leisten und dann an die daherigen Kosten bestimmt normierte Beiträge von Seite der heimatlichen Armenbehörden erhalten könnten. Neuchâtel ruft geradezu nach einem interkantonalen Kondordat: Ce concordat devrait fixer la quotité de la participation du domicile aux frais d'assistance. Il serait désirable aussi, dans le cas où l'on maintiendrait la clause suivant laquelle la participation à l'assistance serait due sans stage, qu'il formule certaines réserves en ce qui concerne les changements de domicile de canton à canton et peut-être même de commune à commune. Cella est tout indiqué si l'on veut éviter la manœuvre qui consisterait à faciliter ou même à provoquer le déplacement d'un indigent ou d'une famille assistée, dans le but de se décharger d'une partie de son assistance sur un autre canton ou sur une autre commune. Nous ne pourrions rien faire de plus sans être certain d'un réciprocité qu'un Concordat intercantonal peut seul nous assurer. Auch Aargau bemerkt zum 4. Grundsatz: Die Beitragsleistung des Kantons an die Unterstützung an außerhalb des Kantons wohnende Bürger hat im gleichen Verhältnis zu erfolgen (zu 2/3), vorausgesetzt, daß die betreffenden Kantone Gegenrecht halten. Es sollen Konkordate mit andern Kantonen angestrebt werden.

Die Schaffung eines interkantonalen Konkordates wird also von einigen Kantonen befürwortet. Wir halten dagegen dafür, es sei die bundesrechtliche Regelung des Armenwesens auf dem Boden des Unterstützungswohnsitzes anzustreben, und wir glauben, dies sei, wenn auch nicht rasch erreichbar, doch auch nicht aussichtslos. Ein Konkordat mag immerhin als Vorbereitung und Hinüberleitung gut sein. Die ständige Kommission legt somit einen Entwurf für ein solches Konkordat hierdurch vor.

Olten, den 6. Februar 1911.

Für die ständige Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen:
Der Präsident: Dr. C. A. Schmid.
Der Aktuar: A. Wild, Pfr.

Konkordat

(Entwurf der ständigen Kommission der schweiz. Armenpfleger-Konferenzen)

zwischen

. . . . eidgenössischen Ständen betreffend die Unterstützung ihrer hülfsbedürftigen Angehörigen am Wohnorte.

Zwischen den Kantonen . . . . . ist über die Unterstützung ihrer hülfsbedürftigen, transportfähigen Angehörigen am Wohnorte folgende Übereinkunft abgeschlossen worden:

Art. 1.

An die Kosten der offenen Unterstützung der hülfsbedürftigen, transportfähigen niedergelassenen Angehörigen der Vertragskantone leistet der Niederlassungskanton 20 % bei 1—10, 50 % bei 11—20 und 60 % bei mehr als 20jähriger Niederlassungsdauer. Den Rest hat der Heimatkanton zu tragen. Ist der Unterstützte in mehr als einem der Konkordatskantone verbürgert, so verteilt sich das Betreffnis des Heimatkantons zu gleichen Teilen auf die in Betracht kommenden Heimatkantone.

Für Aufenthalter und für Niedergelassene mit weniger als einjähriger Niederlassungsdauer vermindert sich der Anteil des Aufenthalts- bezw. des Niederlassungskantons auf 10 %.